

Gebührenordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang „Public Policy“

in der Fassung
vom 12. Februar 2025

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. ____)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt**

Gebührenordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang „Public Policy“

in der Fassung
vom 12. Februar 2025

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 284), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 und 35 Abs. 1 Nr. 14 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), in Verbindung mit § 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 23. Oktober 2024 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2024, S. 1773), erlässt die Universität Erfurt die nachstehende Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Public Policy“. Das Präsidium der Universität Erfurt hat diese Ordnung, nach Stellungnahme des Senats vom 29. Januar 2025, am 12. Februar 2025 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat diese Ordnung mit Erlass vom 8. Mai 2025, Az. 1050-R4.2-5515/59-15- 8236/2025 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Höhe und Fälligkeit
- § 4 Leistungen der Universität Erfurt
- § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den viersemestrigen weiterbildenden Master-Studiengang Public Policy gemäß der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 18. Juni 2020, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.13.2.1-3.
2. Die Regelungen der Allgemeinen Gebührenordnung in der Fassung vom 12. Februar 2025 VerkBl. UE RegNr.: 2.7.1.2-11, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Regelungen sonstiger Benutzungs- und Gebührenordnungen der Universität Erfurt und ihrer Einrichtungen bleiben, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, unberührt.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Die Universität Erfurt erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang „Public Policy“ gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürHGEG Weiterbildungsgebühren (Studiengebühren) zur Deckung der durch den Studiengang entstehenden Kosten.
2. Die Studiengebühr ist semesterweise von allen Studierenden zu entrichten, die in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern diese Ordnung nichts Anderes regelt. Von der Studiengebührenerhebung bei einer*einem Studierenden wird abgesehen, wenn deren*dessen Studiengebühren aus zweckgebundenen Drittmitteln finanziert werden.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

1. Die Studiengebühr für den Master-Studiengang „Public Policy“ beträgt im Vollzeitstudium pro Semester 1.800 € (in Worten: eintausendachthundert Euro) im Studienjahr 2024/25, 1.900 € (in Worten: eintausendneunhundert Euro) im Studienjahr 2025/26, 2.000 € (in Worten: zweitausend) im Studienjahr 2026/27 und 2.100 € (in Worten: zweitausendeinhundert Euro) ab dem Studienjahr 2027/28.

2. Studierende im Mutterschutz bzw. Studierende, die Elternzeit für ein Kind bis zum 8. Lebensjahr wahrnehmen, können diesen Studiengang semesterweise in Teilzeit studieren. Satz 1 gilt nicht für das Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. Im Teilzeitstudium wird ein Studienaufwand von 50%, d.h. von ca. 12 bis 18 LP/ECTS im Semester, erwartet. Im Teilzeitsemester reduziert sich die o. g. Studiengebühr auf die Hälfte, wenn der Antrag auf Teilzeit spätestens vor Beginn des Semesters beim Dezernat 1: Studium und Lehre eingegangen ist. Belegt die*der Teilzeitstudierende im Teilzeitsemester mehr als 18 LP/ECTS oder hat sie*er am Ende des Semesters mehr als 18 LP/ECTS durch Modulprüfungen an der Universität Erfurt nachgewiesen, gilt das Semester als Vollzeitsemester.
Die Regelung der Immatrikulationsordnung, in einem Urlaubssemester wegen Elternzeit bis zu 15 LP/ECTS an der Universität Erfurt belegen zu können, gilt für diesen Studiengang nicht.
3. Die jeweilige Studiengebühr ist zum Ende der im Zugangsbescheid gesetzten Immatrikulationsfrist bzw. zum Ende der jeweiligen Rückmeldefrist fällig. Zahlungsempfängerin ist die Universität Erfurt. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.
4. Kommt es nicht zur Immatrikulation bzw. zur Rückmeldung wird eine bereits entrichtete Studiengebühr für das anstehende Semester auf Antrag erstattet. Bei einem Widerruf der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung wird eine entrichtete Studiengebühr abzüglich eines 10%igen Verwaltungskostenanteils auf Antrag erstattet, wenn der entsprechende Antrag vor Semesterbeginn (01.10. bzw. 01.04.) im Dezernat 1: Studium und Lehre eingegangen ist. Bei Beurlaubung bzw. Exmatrikulation im laufenden Semester wird die für dieses Semester entrichtete Studiengebühr nicht erstattet.
5. Die Zahlung der Studiengebühr befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität Erfurt, ihren Einrichtungen, dem Studierendenwerk Thüringen sowie der Studierendenschaft der Universität Erfurt.
6. Während einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 2 ThürHG, die vor Beginn des Semesters beantragt wurde, ist die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren ausgesetzt, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines koordinierten Austauschprogramms der Willy Brandt School of Public Policy. Wird ein Urlaubsantrag während eines Semesters für das laufende Semester gestellt, erfolgt keine Rückerstattung der Studiengebühren.

§ 4 Leistungen der Universität Erfurt

1. Mit den Studiengebühren werden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürHGEG die durch den weiterbildenden Master-Studiengang „Public Policy“ entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Überlassung der obligatorischen Studienmaterialien, Prüfungen und Korrekturleistungen abgedeckt.
2. Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen; hierfür wird von den Studierenden ein Kostenbeitrag erhoben, sofern die Organisation der Exkursion durch die Willy Brandt School of Public Policy erfolgt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Universität Erfurt für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“ vom 17. Mai 2023, VerkBl. UE RegNr.: 2.7.2-2, außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt